

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 25

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wie eben bei der Farbenkinematographie, wird man ihm daher den Vorzug geben. Dagegen hat dieses System folgende Nachteile: Wenn der Schläger abwärts kreist und den Film streift, so verursacht er ein derartiges Geräusch, daß man schon deshalb sagt, der Apparat schlägt. Das Anpressen des Schlägers an den Film hierbei kann, falls das Bildband nicht sehr geschmeidig ist, leicht Brüche des Zelluloids verursachen. Während die Schleife bis zu ihrem Verschwinden nachgezogen wird, erschüttert dies auch das Filmfenster, so daß die Wandbilder hin- und herbewegt erscheinen. Damit die photographische Schicht geschont werde, ist der Schläger so konstruiert, daß er nur die Perforationsränder direkt transportiert; diese konstante Zerrung der Ränder verursacht leicht eine Überspannung des Films, so daß dadurch oft das Bildband im Fenster nicht flach anfliegt. Aus allen diesen Gründen ist dieses System fast außer Gebrauch gekommen.

Es gibt auch Schläger, die sich hin- und herbewegen, wie die Verbindungsstangen einer Maschine, auf dem anderen Ende eine Kreisbewegung vollführend. Dadurch erzittert die Filmschleife weniger, die schwingende Bewegung verursacht jedoch eine größere Erschütterung der mechanischen Teile.

(„Kinema.“)



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— Basler Kinematographen-Gesetz-Beratung vom 16. Juni 1916. Dr. O. Küilly referiert als Präsident der vorberatenden Kommission. Er spricht dabei den Wunsch der Kommission aus, die Regierung möge für die zweite Lesung dem Großen Rat auch den Entwurf ihrer Verordnung zugänglich machen. A. Auf-der-Maur betrachtet den Kinematographen, das „Theater des armen Mannes“, als nützliche Empfindung, die aber unzweifelhaft der staatlichen Regelung bedarf, und empfiehlt Eintreten auf die Kommissionsvorlage. Gerne hätte der Redner eine Erhöhung des Schuhalters (16 Jahre) gesehen. Reg.-Präf. Miescher hat Bedenken gegen die Vorlegung des Verordnungsentwurfes; denn die Verordnungen sind Sache der Regierung. Der Referent wendet ein, der Große Rat wolle nur den voraussichtlichen Inhalt der Verordnung kennen, um allfällig abweichende Meinungen im Gesetz selbst fixieren zu können. Eintreten wird beschlossen. In Art. 9 wird gesagt, daß die besonderen Bauvorschriften auf bestehende Gebäude nur angewandt werden sollen, wenn diese gefahrdrohend oder wenn ohnhin größere Reparaturen vorgenommen werden. Ed. Wenk beantragt, für die Anpassung der bestehenden Gebäude an die neuen Bauvorschriften eine bestimmte Frist von zehn Jahren anzusetzen. Der Referent bekämpft diesen Antrag als unpraktisch und unter Umständen tief in die Verhältnisse der jetzigen Kinematographenbesitzer eingreifend. Reg.-Präf.

Miescher weist darauf hin, daß das vorgeschlagene Verfahren die gleiche Regelung bringt, die das Wirtschaftsgesetz für Wirtschaften enthält. Eine Fristsetzung wird die Durchführung der Bauvorschriften eher erschweren als erleichtern. G. Rutschmann bekämpft den Antrag ebenfalls, da das Publikum den Schutz strenger Vorschriften nötig hat. Ed. Wenk betont, daß sein Antrag ein Zusatz, also eine Vermehrung der vorgeschlagenen Bedingungen, nicht ein Gesetz für sie sein soll. H. Amlein spricht gegen den Antrag, da die vorliegende Fassung genügt. Der Antrag Wenk wird mit großer Mehrheit abgelehnt. Hr. Dix. Buchmann kommt auf Art. 8 zurück, der für Geräuschräume bestimmte Vorschriften aufstellt, und beantragt Streichung. Die Geräuschräume, die eine arge Belästigung der Nachbarschaft darstellen, sollten ganz verboten werden. Der Referent hält diesen Antrag für zu weitgehend. Die Nachbarschaft wird durch Art. 684 des Zivilgesetzbuches genügend geschützt. Die Beratung von Art. 8 wird ausgestellt, bis bei Art. 17 entschieden ist, ob Geräusche überhaupt gestattet werden sollen. In Art. 12 heißt es u. a., daß die Bewilligung für Kinematographenlokale zu verweigern ist: „3. für Gebäude in unmittelbarer Nähe von Schulhäusern und Krankenanstalten.“ Dr. A. H. Wieland beantragt zu sagen: 3. für Gebäude in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Schulhäusern, andern Gebäuden mit Schullokalen und Krankenanstalten.“ Der Referent akzeptiert diesen Antrag, A. Zeggli bekämpft ihn. Dr. B. G. Scherer beanstandet es überhaupt, daß Kinematographen in der Nähe von Schulhäusern verboten sein sollen. Reg.-Präf. Miescher bemerkt, daß bestehende Kinematographen natürlich eine gewisse Berücksichtigung finden werden. Gegen die Nennung der Kirchen hat der Redner persönlich nichts. Die Nennung „anderer Gebäude mit Schullokalen“ geht etwas weit. W. Bertsch ist gegen jede Änderung. In allen Dörfern steht auch das Schulhaus neben der Kirche. Der Referent findet diese Sitte auf dem Lande sehr schön. Dr. C. Frey spricht auf Grund der Kultusfreiheitbestimmung der Bundesverfassung gegen den Antrag Wieland. Dieser wird mit 34 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

— Kinematographenkontrolle in St. Gallen. Im Jahre 1915 wurden auf dem hiesigen Platze durch die Polizeiorgane kontrolliert im Amerikanischen Cinema, Union-Lichtspiele, Lichtbühne und auf dem Jahrmarkt total 195 Programmwechsel. Verboten wurden zwei Filme, 22 Filme mußten gefürzt werden.

— Societe generale d'Entreprises cinematographiques „Apollo-Theatre“, Genf. Für 1915 (zweites Betriebsjahr) gelangt auf das 250,000 Franken betragende Aktienkapital eine Dividende von 5 Prozent (im Vorjahr 4 Prozent) zur Ausschüttung.

— Verkäufe. Man teilt uns mit, daß Herr R. G. de Daué, 31 Rue Bergère in Paris das Monopol erworben hat für die Schweiz, und zwar auf Konto von Herrn Chr. Karg in Luzern für folgende fünf Filme: 1. „Die Seepiratin“ (Maria Jacobini), 2. „Wenn der Frühling wieder-

kehrt" (Maria Jacobini), 3. „Liebe und Tollheit oder Rückseite der Medaille“ (Martia), 4. „Heldenmut der Liebe“ (Francesca Bertini), 5. „Fehler der Andern“ (Francesca Bertini), ausgegeben von den Firmen „Cines“ und „Cento“ von Rom und Paris.

— Die „Nordische Film Co.“ wird nach der von ihr auf den Markt gebrachten „Sozialen Serie“ nunmehr durch ihre „Industrie-Filme“ eine hervorragende Bereicherung der Kinotheater-Programme schaffen. In knappen aber in ihrer Gesamtheit umfassenden Bildern sollen diese Filme die wesentlichsten Phasen des Werdeganges berühmter Industriesfabrikate zeigen. Bisher wurden folgende Industrie-Filme aufgenommen: „Die moderne Fabrikation von Schuhwaren“, „Eine moderne Streichholzfabrik“, und „Der Werdegang einer modernen Zeitung“.

A u s l a n d .

— Die Filmproduktion Frankreichs hat unter dem Krieg stark gelitten, so daß die Kinotheater mehr als früher ausländische Filme verwenden müssen. Die Wochenproduktion vor dem Krieg war etwa 9000 Meter, heute nur ungefähr 4500, während der Verbrauch ausländischer Marken von durchschnittlich 14,799 Meter auf 17,138 in der Woche gestiegen ist.

— Die Société Italiano „Cines“ in Rom hat das Geschäftsjahr 1915 mit einem Verlust von 162,796 Lire abgeschlossen; das Jahr 1914 brachte einen Verlust von 380,000 Lire.

— Akt.-Ges. für Kinematographie und Filmverleih, Straßburg (El.). Die Gesellschaft, die bekanntlich 1913 saniert wurde, aber per 31. März 1914 wieder 163,196 Mf. Unterbilanz und per 31. März 1915 einen weiteren Verlust von 11,551 Mark aufwies, wodurch der Passivsaldo auf 247,747 Mark stieg, berichtet über das Geschäftsjahr 1915-16, daß sie unter der Ungunst der Zeitverhältnisse und den Folgen der unsachmännisch und leichtfertigen Geschäftsleitung schwer zu leiden hatte. Die Theatereinnahmen gingen zurück und das Filmverleihgeschäft stockte ganz und gar. Die durch die militärischen Ereignisse Straßburgs bedingten Verkehrserschwerungen seien sehr nachteilig für die Gesellschaft. Von ihren vier Theatern habe sie das Saalbau-Theater in Mannheim aufgegeben und überdies an restierenden Mietverpflichtungen für dieses Theater und auch für die früher aufgegebenen in Gelsenkirchen u. Berlin noch einen größeren Betrag ins neue Geschäftsjahr übernehmen müssen. Von den alten Schulden sei ein Teil ausgeglichen, und es sei Aussicht vorhanden, daß die bestehenden Mietverpflichtungen durch Vergleich erledigt werden und die gerichtliche Aussicht dann aufgehoben werden kann. An Theaterbetriebskonto wurden 305,880 Mf. (im Vorjahr 372,016) und an sonstigen Posten Mark 27,295 (im Vorjahr 40,351 Mark) vereinnahmt. Durch Herabminderung der Unkosten und der sonstigen Aufwendungen und Ermäßigung über Abschreibungen auf Mark 29,986

(im Vorjahr 89,087) ist es, wie bereits gemeldet, gelungen, einen kleinen Überschuß von Mark 5099 herauszurechnen, wodurch die Unterbilanz auf Mark 269,648 zurückgeht, bei Mark 566,000 Aktienkapital. Laut Tagesordnung der Generalversammlung besteht die Absicht, den Sitz zu verlegen und die Firma abzuändern.

— Das erste Stück der „Mae Landa-Serie“, die die Oliver-Film-G. m. b. H. herausbringt, und die von der „Nordischen Film Co.“ vertrieben wird, ist jetzt fertiggestellt worden. Es handelt sich um ein Fliegerdrama, in dem Mae Landa Gelegenheit gegeben ist, sein reiches künstlerisches Können von einer ganz neuen Seite zu zeigen. Der Film wird zur neuen Saison erscheinen.

— Die Vorbereitungen für den dritten Film der Mia May-Serie sind bereits in vollem Gange. Wie wir erfahren, werden die Aufnahmen in allernächster Zeit beginnen; um die Freiaufnahmen fertig zu stellen, wird sich Mia May mit ihrem Ensemble, etwa 50 Personen, nach einem der schönsten Teile Deutschlands begeben.

— Henny Porten hat nach einer glücklich überstandenen Operation das Sanatorium in Berlin verlassen und wird sich nach kurzer Zeit der Erholung wieder in früherer Frische und Gesundheit ihrer Kunst widmen.

— Während eines Segefechtes in der Nordsee zwischen englischen und deutschen Kriegsschiffen gelang es einem Matrosen, James Reed, verschiedene kinematographische Aufnahmen zu machen. Die Bilder zeigen genau die Wirksamkeit an den Geschützen an Bord während des Kampfes, die Flugbahnen der Granaten, Einschlagstellen usw., wodurch man sich bezüglich der Treffsicherheit größere Kenntnis verschaffen kann. Die englischen Geschwaderchefs sind mit dem erzielten Resultat so zufrieden, daß jetzt auf mehreren Schlachtschiffen kinematographische Einrichtungen angelegt wurden.



Operateur

gelernter Elektriker sucht Stelle per 1. Juni oder später, Zeugnis und Referenzen zu Diensten.

Gef. Offeren unter Chiffre L.R. 1085 an die Anzeigen-Expedition Emil Schäfer & Co., Zürich, Mühlegasse 23.